

Federf. Stadtamt: Jugendamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Herr Beigeordneter/ Stadtkämmerer Hommel	26.09.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
hier: Statusbericht

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

Grundsätzliches:

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) ist am 1.1.1980 in Kraft getreten. Nach seiner Zielsetzung soll es den Schwierigkeiten begegnen, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden allein stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht, hierzu nicht oder nicht in hinreichendem Maße in der Lage ist oder wenn er verstorben ist. Für ausländische Kinder gilt zusätzlich, dass sie selbst oder ihr allein erziehender Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sein müssen.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss ledig, verwitwet oder geschieden sein oder dauernd getrennt leben im Sinne des § 1567 BGB. Ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Kindes verheiratet oder lebt von dieser Person nicht dauernd getrennt, d.h. lebt das Kind in einer Stiefelternfamilie, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nicht vor.

Als dauernd getrennt lebend im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes gilt auch, wessen Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

Der Anspruch auf Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die Antragsteller sich weigern, ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen, z.B. bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

In seiner ursprünglichen Fassung hat das Gesetz lediglich Kinder im vorschulpflichtigen Alter berücksichtigt, deren allein stehende Mütter oder Väter über die Unterhaltsfrage hinaus mit der persönlichen Betreuung typischerweise in besonderem Maße belastet sind.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Ab dem 1.1.1993 erstreckt sich der Leistungsrahmen auf Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, wobei die Höchstleistungsdauer auf 72 Monate begrenzt ist. Diese wird auch dadurch erfüllt, dass bei wiederholter Leistungsbewilligung die früheren Leistungszeiträume mitgerechnet werden.

Höhe der Unterhaltsleistung:

Die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz richtet sich wie der Unterhalt nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Beträgen in der Regelbetragsverordnung. Dabei werden auf diesen Betrag gewisse Leistungen für Kinder angerechnet. Wird die Hälfte des Kindergeldes angerechnet, handelt es sich um eine Unterhaltsvorschussleistung. Werden weitere Beträge, wie Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder Waisenbezüge angerechnet, handelt es sich um eine Unterhaltsausfallleistung. In Höhe des so ermittelten Betrages wird der Unterhalt für die Kinder unabhängig von der Höhe des Einkommens des allein erziehenden Elternteiles durch eine öffentliche Sozialleistung sichergestellt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben sich in den letzten Jahren bedingt durch Änderung der Regelbeträge bzw. Erhöhung des Kindergeldes wie folgt entwickelt:

	1. Altersstufe, Kinder bis unter 6 Jahre			2. Altersstufe, ältere Kinder bis unter 12 Jahre		
	Regelbetrag	½ Erstkin- dergeld	Unterhalts- vorschuss	Regelbetrag	½ Erstkin- dergeld	Unterhalts- vorschuss
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. 1.1993 - 31.12.1995	291	35	256	353	35	318
1. 1.1996 - 31.12.1996	349	100	249	424	100	324
1. 1.1997 - 31.12.1998	349	110	239	424	110	314
1. 1.1999 - 30. 6.1999	349	125	224	424	125	299
1 .7.1999 - 31.12.1999	355	125	230	431	125	306
1. 1.2000 - 30. 6.2001	355	135	220	431	135	296
1 .7.2001 - 31.12.2001	366	135	231	444	135	309
	€	€	€	€	€	€
1. 1.2002 - fortlfd.	188	77	111	228	77	151

Fallzahlen, Ausgaben:

Seit 1993 (Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Kinder) wurden zum Ende eines jeden Jahres die in der Anlage 1 dargestellten Fallzahlen ermittelt.

Die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in den Jahren 1993 bis 2001 geleisteten Ausgaben sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Rückgriff:

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die öffentliche Hand über und werden von ihr verfolgt (Zahlungsaufforderung, Schuldtitel, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen).

Neben den laufenden Zahlfällen sind nach Beendigung der Leistungsgewährung noch in ca. 800 Fällen die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes übergegangenen Unterhaltsansprüche zu bewerten und es ist ihnen nachzugehen.

Die in den vergangenen Jahren von den Unterhaltsschuldnern oder anderen erstattungspflichtigen Stellen erzielten Einnahmen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Rückflüsse erreichen nach den Erfahrungen der Vergangenheit nur einen kleinen Teil der Gesamtausgaben, da der barunterhaltspflichtige Elternteil vielfach nur über geringes Einkommen verfügt, im Ausland lebt oder nicht auffindbar ist.

Auswirkungen bei Sozialhilfegewährung:

Die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung vom Sozialamt auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet. Etwa 70% der Leistungsempfänger beziehen Sozialhilfe.

Aufbringung der Mittel:

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist ein Bundesgesetz. Es wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Diese bedienen sich hierzu der durch Landesrecht bestimmten Stellen. Nach der Verordnung des Landes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11.4.1980 sind dies u. a. die kreisangehörigen Gemeinden, bei denen eigene Jugendämter errichtet sind. Bis zum 31.12.1998 haben der Bund und die Länder die Kosten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz je zur Hälfte getragen. Ab dem Jahr 1999 müssen sich die Kommunen an den Kosten beteiligen. Im selben Verhältnis wie die Ausgaben aufzubringen sind, verbleiben auch die Einnahmen bei den Gemeinden. Die Finanzierung der Unterhaltsvorschussleistungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass sich Bund und Land aus der Finanzierungsverantwortung teilweise zurückgezogen haben.

Ausblick:

Für die kommenden Jahre kann davon ausgegangen werden, dass Trennungen von Elternteilen zunehmen werden. Die Zahl der Neuanträge übersteigt die monatlichen Abgänge. Im Jahre 2001 waren es 239, Leistungseinstellungen erfolgten in 149 Fällen.

Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse +)		
Beiträge Dritter *)		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: